

Präambel

Um die Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, werden die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zusammenarbeiten. Ziel ist es, die größtmögliche Überschaubarkeit, Steuerbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherzustellen und den rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Eingriffe in Rechte der Verkehrsteilnehmer zu genügen.

Die Städte schließen sich deshalb gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), zu einem Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“ für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie nach § 2 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2007 (GVBl. S. 575), zusammen.

Die Städte schließen zu diesem Zweck folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragspartner errichten einen Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“ (im Folgenden: „Zweckverband“) gemäß Art. 17 ff. KommZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG.
- (2) Gemäß Art. 18 KommZG wird die als Anlage beigefügte Satzung vereinbart; sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses

Die nähere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses wird in einer zwischen den Städten abzuschließenden gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt. Diese wird rechtzeitig bis zur Gründung des Zweckverbandes abgeschlossen.

§ 3

Personalüberleitungstarifvertrag

Die bisher in den kommunalen Verkehrsüberwachungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ein Vertragsverhältnis mit dem Zweckverband übergeleitet werden. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse im Detail und zur Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten schließen die Tarifparteien den als Entwurf beiliegenden Personalüberleitungstarifvertrag.

§ 4 Anschubfinanzierung

- (1) Die Stadt Nürnberg stellt für die erforderlichen investiven und strukturellen (Anpassungs-)Maßnahmen (insbesondere für die Geschäftsstelle des Zweckverbands) sowie für die Förderung des Harmonisierungsprozesses und die effiziente Neuausrichtung der Ablauforganisation bei der Bildung der gemeinsamen Einrichtung eine Anschubfinanzierung in Höhe von 500.000,-- Euro zur Verfügung.
- (2) Die Anschubfinanzierung wird – ggf. in Teilbeträgen – rechtzeitig zum 01.01.2010 ausbezahlt. Zahlungen zum Zwecke der Anschubfinanzierung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung geleistet wurden, werden auf die Auszahlungsbeträge in der Reihenfolge der Auszahlungstermine angerechnet. Ausgezählte Beträge sind vom Tag der Auszahlung an mit dem 6-Monats-EURIBOR, zzgl. 0,5 % Zuschlag zu verzinsen.
- (3) Die Verwendung der Anschubfinanzierung ist in der Verbandsversammlung offen zu legen.

§ 5 Sonstiges

Die Stadt Nürnberg wird mit den Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Die in der Gründungsphase des Zweckverbandes anfallenden Kosten sind dem Zweckverband in Rechnung zu stellen, der sie nach Maßgabe nach seiner Verbandsatzung auf seine Verbandsmitglieder umlegt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Städten entstehen, werden die Städte vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde anrufen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Städte, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der vier Städte entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind in der Nachbarschaftskonferenz zu beraten und können nur durch die vier Städte gemeinsam erfolgen.

Stadt Erlangen

Stadt Fürth

Stadt Nürnberg

Stadt Schwabach

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister